

Anhang 3

zur Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen in Kraft getreten am 01.01.2019 (Stand: 01.01.2024)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Richtlinien

zur Anerkennung von Leistungserbringern durch die UV/MV/IV-Versicherer

In Anlehnung an die Massnahmen zur Qualitätssicherung (vgl. Anhang 2) regelt dieses Dokument die Voraussetzungen, die ein Leistungserbringer erfüllen muss, damit er von den UV/MV/IV-Versicherer anerkannt wird und der Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen beitreten kann.

Als Anerkennungskriterien werden diejenigen herangezogen, welche für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und eine klare und einfache Überprüfung ermöglichen.

Alle Anerkennungskriterien müssen erfüllt sein, damit ein Beitritt zur Vereinbarung möglich ist und somit die Abrechnungsberechtigung gegenüber den UV/MV/IV-Versicherern besteht.

A) Anerkennungskriterien

1. Ausbildung mindestens eines beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten
2. Berufserfahrung mindestens eines beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten
3. Fortbildung
4. Fremdsprachenkenntnisse
5. Erreichbarkeit
6. Infrastruktur der Arbeitsstätte
7. Leistungserbringer aus dem Ausland
8. Eigenerklärungen

1. Ausbildung

Der Leistungserbringer beschäftigt mindestens einen Mitarbeitenden, der

- über eine fachspezifische Ausbildung zum Ocularisten
oder
 - über eine abgeschlossene Berufslehre/höhere Schulbildung mit anschliessender Zusatzausbildung zum Ocularisten verfügt; die abgeschlossene Berufslehre/höhere

Schulbildung muss einen sinngemäßen Zusammenhang mit dem Beruf des Ocularisten erkennen lassen.

Nachweise: Kopien von Diplomen, Fähigkeitsausweisen, Zeugnissen, etc. sind der PVK einzureichen.

Beim Anerkennungskriterium «Ausbildung» orientiert sich die PVK an den folgenden Grundlagen:

- Fachspezifische Ausbildung zum Ocularisten, die in Deutschland in einer 6 bis 8-jährigen Ausbildung absolviert wird (Ausbildungsdauer ist davon abhängig, ob die Ausbildung im Bereich Augenprothetik aus Glas oder im Bereich Augenprothetik aus Glas und Kunststoff erfolgt). Der Leistungsnachweis umfasst 2 Prüfungen, denen eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugrunde liegt. Die hauptberufliche Mitarbeit in einem Hersteller-Institut bzw. die hauptberufliche Betätigung mit der individuellen Anpassung von Augenprothesen während 6 bis 8 Jahren unter der Beaufsichtigung eines Augenprothesen-Herstellers (Lehrmeisters) wird vorausgesetzt.
- Vorgaben der American Society of Ocularists (ASO):
Das «ASO-Apprentice Program» verlangt, dass der Auszubildende alle Aspekte der Augenprothetik studiert und fünf Jahre (10'000 Stunden) in der praktischen Ausbildung verbringt. Der Auszubildende muss ausserdem die zugehörigen Studienkurse erfolgreich absolviert haben.
- Leistungserbringer aus einem Land ohne vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit (entsprechend Deutschland oder USA) müssen eine abgeschlossene Berufslehre/höhere Schulbildung mit anschliessender Zusatzausbildung zum Ocularisten vorweisen können. Die Zusatzausbildung muss mit der Ausbildung / dem Studium entsprechend Deutschland / USA vergleichbar sein. Insbesondere ist in diesen Fällen nachzuweisen, in welchen Fachbereich (Augenprothetik aus Glas und/oder Augenprothetik aus Kunststoff) die Ausbildung fällt. Der Ausbildungsnachweis und die Qualifikationsbestätigung der Zusatzausbildung erfolgen über Diplome, Fähigkeitsausweise, Zeugnisse, etc. und Bescheinigungen des Lehrmeisters (ausgebildete Ocularisten, anerkannte Augenprothesen-Hersteller). Die Nachweise müssen sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung des jeweiligen Ausbildungsbereiches (Glas und/oder Kunststoff) belegen.

2. Berufserfahrung

Mindestens einer der beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten verfügt über eine 10-jährige Berufserfahrung (inkl. Lehrzeit) im Bereich der individuellen Anpassung von Augenprothesen.

Nachweise: Kopien von Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen, etc. sind der PVK einzureichen.

Beim Anerkennungskriterium «Berufserfahrung» orientiert sich die PVK an den folgenden Grundlagen:

Diplome, Fähigkeitsausweise, Zeugnisse von Bildungsstätten sowie Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen von Lehrmeistern (ausgebildete Ocularisten, anerkannte Augenprothesen-Hersteller), welche nachweisen, dass sich der Leistungserbringer während 10 Jahren hauptberuflich mit der individuellen Anpassung von Augenprothesen befasst hat, und in ständigem

Austausch mit einem Lehrmeister / unter ständiger Beaufsichtigung eines Lehrmeisters (ausgebildete Ocularisten, anerkannte Augenprothesen-Hersteller) stand.

Die PVK erwartet Nachweise der folgenden Aufgabengebiete in übersichtlicher Darstellung:

- *Microphtalmie/Anophthalmie bei Kindern*
- *Scleral/Bulbusschalen*
- *Orbita mit Implantat*
- *Orbita ohne Implantat*
- *Veränderungen (Vergrößerungen/Verkleinerungen) an Prothesen*
- *Polituren*

Die Nachweise müssen so dargestellt sein, dass der bearbeitete Umfang bzw. die bearbeitete Stückzahl pro Aufgabengebiet eindeutig ersichtlich ist.

3. Fortbildung

Der Leistungserbringer stellt seine kontinuierliche Fortbildung durch die Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Fachtagungen sowie durch Weiterbildung on-the-job sicher.

Nachweise: Die PVK fordert den Leistungserbringer in der Regel alle 2 Jahre auf, Fortbildungsnachweise einzureichen.

4. Fremdsprachenkenntnisse

Der Leistungserbringer gewährleistet eine Beratung in den drei Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch und Italienisch).

5. Erreichbarkeit

Der Leistungserbringer gewährleistet den Betrieb eines Notfall-Kontaktes (Telefon, E-Mail). Der Kunde erhält an Arbeitstagen innerhalb von 24 Stunden eine Antwort.

6. Infrastruktur der Arbeitsstätte

Um eine angemessene Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, erfüllen die Geschäftsräume folgende Mindestanforderungen bezüglich Ausstattung und Infrastruktur:

- Sauberkeit, Hygiene und geeignete Lichtverhältnisse sind gewährleistet.
- Fliessendes Wasser ist vorhanden.
- Der Eingang des Instituts ist von aussen gut sichtbar angeschrieben, zusätzlich sind Kontaktdaten (Telefon und/oder E-Mail) an der Eingangstüre vermerkt.
- Im Kundenbereich gibt es einen Empfangsraum/Wartebereich mit Sitzgelegenheit. Eine Kundentoilette ist vorhanden.
- Der Privatsphäre des Kunden wird mit entsprechenden Massnahmen Rechnung getragen. Behandlung, Labor und Büro sind verschiedene Bereiche.

- Staub, Dämpfe und Geruch produzierende Arbeiten werden in belüfteten Räumen durchgeführt.
- Die Sicherheit von Kunden und Personal wird besonders beachtet. Arbeitsgeräte werden regelmässig geprüft und gewartet.
- Die Patientenakten sind für Unbefugte nicht einsehbar (Art. 5 Tarifvertrag «Datenschutz»).

Ein Original-Plan der Geschäftsräumlichkeiten am Hauptsitz im Massstab 1:50 mit präzisen Raumbezeichnungen sowie Fotodokumentation sind der PVK einzureichen.

7. Leistungserbringer aus dem Ausland

Ausländische Leistungserbringer unterliegen den Regelungen für die Reisendengewerbebewilligung.

8. Eigenerklärungen

- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Aktueller Betreibungsregisterauszug

Diese Dokumente sind der PVK einzureichen.

B) Erteilung und Entzug der Bewilligung

Die Überprüfung der Anerkennungskriterien erfolgt durch die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) anhand einer Selbstdeklaration (vgl. Anhang 4) sowie den eingereichten Unterlagen.

Die PVK entscheidet abschliessend über den Beitritt. Ablehnungen sind zu begründen.

Gegen den Entscheid der PVK kann beim kantonalen Schiedsgericht Klage eingereicht werden (Art. 57 UVG, Art. 27^{quinquies} IVG, bzw. Art. 27 MVG).

Veränderungen in den Unternehmensstrukturen (z.B. Namensänderung der Unternehmung, Fusionen, bauliche Veränderungen, etc.) sind der PVK unverzüglich zu melden.

Die PVK kann jederzeit eine Überprüfung vor Ort vornehmen oder anordnen.

Erfüllt der Leistungserbringer die Anforderungskriterien nicht mehr, so kann die PVK nach Anhörung des Leistungserbringers

- a) eine Verwarnung aussprechen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Missstandes setzen,
- b) nach wiederholter, erfolgloser Verwarnung und Fristverstreichung die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.